

Jahresprämien gezahlt sind, und die Gesellschaft ist beim Ableben des V'ten von jeder Leistung befreit; im Falle längeren Bestandes der V'. tritt prämiensfreie Reduktion ein.

V'en., welche prämiensfrei geworden oder erloschen sind, treten ohne weiteres wieder in ursprünglicher Höhe in Kraft, wenn innerhalb 6 Monate vom Zahlungstermin der ersten unbezahlten Prämie an diese und weiter zahlbar gewordene Prämien mit 5% Verzugszinsen vom Zahlungstermin an und Ersatz des Portos unmittelbar an die Gesellschaft portofrei gezahlt werden und der V'te beim Eingang der Zahlung noch lebt. Nach Ablauf dieser Frist kann die V'. auch noch innerhalb weiterer 18 Monate, jedoch nur auf Grund einer auf Kosten des V'ten vorgenommenen ärztlichen Untersuchung in voller Höhe wieder in Kraft gesetzt werden.

Die Umwandlung in eine beitragsfreie V'. (Reduktion) erfolgt im allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie in der regulären Lebensv'.; dagegen ist in der Volksv'. der Rückkauf und die Belehnung von Polizzen in der Regel ausgeschlossen.

Die Bestimmungen, betreffend die Verletzung der Anzeigepflicht, sind im allgemeinen dieselben wie in der regulären Lebensv'.

Für die Auszahlung der V'Se. sind bei allen die Volksv'. kultivierenden Gesellschaften gewisse Karenzzeiten (1—4 Jahre) normiert. Tritt der V'fall vor Ablauf des ersten V'jahres ein, so werden in der Regel die eingezahlten Prämien rückerstattet (bei einigen Anstalten $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ derselben); stirbt der V'te im zweiten V'jahre, so gelangt $\frac{1}{4}$, in der Regel aber die Hälfte der V'Se., im dritten Jahre die Hälfte bis $\frac{3}{4}$ und im vierten Jahre $\frac{3}{4}$ des versicherten Kapitals zur Auszahlung.

Ist aber der Tod des V'ten durch Unfall, Infektionskrankheiten oder durch Krankheiten, die nachweisbar auch in der Anlage bei der Aufnahme nicht vorhanden waren, eingetreten, so wird ohne Rücksicht auf die bestehenden Karenzfristen die volle Se. ausgezahlt; desgleichen auch dann, wenn beim Abschluß der V'. eine ärztliche Untersuchung auf Kosten des V'nehmers stattgefunden hat, vorausgesetzt, daß innerhalb der Karenzzeit der Tod nicht infolge Aufenthaltes in den Ländern der heißen Zone oder infolge Selbstmordes im zurechnungsfähigen Zustande erfolgte.

Bei einigen Anstalten kann eine Volksv'. auch mit Gewinnanteil abgeschlossen werden.

Die Kriegsgefahr wird, wenn die V'. bereits 5 Jahre bestanden hat, in der Regel mit der vollen V'Se. übernommen, mit 80% derselben nach 4jähr., mit 60% nach 3jähr., mit 40% nach 2jähr. und mit 20% nach 1jähr. Bestände der V'. — Im ersten V'jahre wird lediglich die eingezahlte Prämie rückerstattet.

Gesetzentwurf. Keine Anwendung finden: 1. Bestimmung, bezüglich Dauer des Gebundenseins an Antrag; 2. Folgen des Verzuges bei Prämienzahlung; 3. Kündigungsrecht des V'nehmers; 4. Rückkauf. Gerichtliche Einforderung der Prämien unzulässig. V'er von Leistung bei Prämienrückstand nur dann frei, wenn Rückstand $\frac{1}{4}$ jähr. Prämie erreicht.